

# Satzung

DES BEZIRKSVERBAND MITTELFRANKEN  
DER PARTEI »Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz,  
Elitenförderung und basisdemokratische Initiative«

## – Die PARTEI –

Stand: 26.02.2022

### §1 – Zweck und Name

- (1) Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Behinderung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen, föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen, sowie Diskriminierungen, insbesondere sexistisches und rassistisches Verhalten jeder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.
- (2) Die Bundespartei führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“ und die Kurzbezeichnung „Die PARTEI“. Das Wort PARTEI steht dabei als Akronym für den Namen der Partei.
- (3) Der Bezirksverband Mittelfranken führt den Namen „Die PARTEI Bezirksverband Mittelfranken“.
- (4) Der Sitz des Bezirksverbandes ist der Wohnort des bzw. der Ersten Vorsitzenden.
- (5) Die Tätigkeit des Bezirksverbandes erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Mittelfranken.

### §2 – Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den geltenden Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Bayern der Die PARTEI.

### §3 – Organe

Die Organe des Bezirksverbandes sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Gründungsversammlung.

#### §4 – Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Partei im Tätigkeitsgebiet nach innen und nach außen. Dieser führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter\*innen oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.**
- (2) Dem Vorstand gehören drei bis acht Mitglieder an. Die ersten drei Posten in der Liste müssen immer gewählt werden.**
  - 1. Ein\*e Vorsitzende\*r**
  - 2. Ein\*e stellvertretende\*r Vorsitzende\*r**
  - 3. Ein\*e Schatzmeister\*in**
  - 4. Ein\*e Generalsekretär\*in**
  - 5. Ein\*e politische\*r Geschäftsführer\*in**
  - 6. Ein\*e stellvertretende\*r politische\*r Geschäftsführer\*in**
  - 7. Ein\*e Kassenprüfer\*in**
  - 8. Ein\*e Beisitzer\*in**
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Übergabe der Amtsgeschäfte hat binnen zwei Wochen nach der Wahl zu erfolgen.**
- (4) Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Dieser wird von der/dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einer Stellvertretung oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.**
- (5) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder im Tätigkeitsgebiet kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden (Petitionsrecht).**
- (6) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.**
- (7) Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstands aus, wird der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung in der geringeren Mitgliederstärke weitergeführt, sofern sich nicht die Mehrheit der verbliebenen Vorstände für vorzeitige Neuwahlen aussprechen.**
- (8) Besteht der verbliebene Bezirksvorstand aus weniger als drei Personen, sind innerhalb von zwei Monaten Neuwahlen einzuberufen. Bei Handlungsunfähigkeit ist vom Landesverband zu laden.**

#### §5 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.**
- (2) Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen können beschlussfähige Anträge zur Tagesordnung bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung an die hinterlegte E-**

- Mailadresse in der Einladung gestellt werden. Die Mitglieder werden spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung über die endgültige Tagesordnung informiert.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagesleitung beurkundet.
  - (4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und alle Mitglieder der Partei mit dauerhaftem Wohnsitz, bzw. Lebensmittelpunkt im Tätigkeitsgebiet des Verbandes.
  - (5) Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

#### §6 – Bewerber\*innenaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung von Bewerber\*innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Wahlordnungen, der Bundessatzung, der Landessatzung Bayerns, und dieser Satzung.
- (2) Wahlkreisbewerber\*innen sollen ihren Hauptwohnsitz im entsprechenden Wahlkreis haben.

#### §7 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Bezirksverbandes oder Verschmelzung mit einer anderen Partei oder deren Bezirksverband kann nur durch einen Beschluss der Mitglieder-versammlung erfolgen.
- (2) Die Zustimmung des Landesvorstandes ist einzuholen.

#### §8 – Parteiämter und Erstattungen

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Bezirksverband sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen im Zusammenhang mit Funktionen und Tätigkeiten im Bezirksverband können auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden.
- (3) Über Erstattungen sowie deren Höhe und Umfang entscheidet der Landesvorstand.

#### §9 – Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind nur zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind. Die Mitglieder werden spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung über die eingereichten Änderungsanträge informiert.

#### §10 – Kreisrat

- (1) Die Kreisverbände sollen sich selbst zu einem Kreisrat zusammenfinden, welcher gegenüber dem Bezirksvorstand ein Initiativrecht ausüben kann.
- (2) Er besteht aus jeweils eine\*r Vertreter\*in aus jedem Kreisvorstand.
- (3) Zur besseren Koordination entsendet der Bezirksvorstand ein Mitglied stellvertretend in den Kreisrat. Dieser dient als direkte\*r Ansprechpartner\*in.
- (4) Dem Bezirksvorstand obliegt es, einzelne Aufgaben an den Kreisrat zu übergeben.

## §11 - Salvatorische Klausel

**Bei Unstimmigkeiten innerhalb der Bezirkssatzung zählt die Satzung der Landespartei. Die Satzungen der Bundes- und Landespartei sind anzuerkennen. Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bezirkssatzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen nicht.**